

Vereinsatzung



Schachclub
Brombach

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name	3
§ 2	Sitz	3
§ 3	Eintragung	3
§ 4	Art und Zweck	3
§ 5	Verbandszugehörigkeit	4
§ 6	Vereinsfinanzierung	4
§ 7	Mitgliedschaft	4
§ 8	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 9	Ende der Mitgliedschaft	6
§ 10	Wiederaufnahme	7
§ 11	Rechte und Pflichten	7
§ 12	Organe	8
§ 13	Vorstand	8
§ 14	Erweiterter Vorstand	8
§ 15	Aufgaben der Vorstandsmitglieder	9
§ 16	Stimmenvergabe des Vorstandes	9
§ 17	Beschlussfähigkeit des Vorstandes	9
§ 18	Berufung der Vorstandssitzung	10
§ 19	Wahl des Vorstandes	10
§ 20	Aufgaben der Vorstandsmitglieder	11
§ 21	Mitgliederversammlung	12
§ 22	Außerordentliche Mitgliederversammlung	14
§ 23	Stimmrecht	14
§ 24	Anträge	14
§ 25	Wahlen	15
§ 26	Kassenprüfer	15
§ 27	Protokoll	15
§ 28	Auflösung des Vereins	16
§ 29	Geschäftsjahr	16
§ 30	Gerichtsstand	16
§ 31	Sonstiges	16

§ 1 Name

- 1.1 Der Verein führt den Namen Schachclub Brombach und wird im folgendem Verein genannt.

§ 2 Sitz

- 2.1 Der Verein hat seinen Sitz in Lörrach-Brombach.

§ 3 Eintragung

- 3.1 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Nummer 410833 eingetragen.

§ 4 Art und Zweck

- 4.1 Der Verein sieht seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als eine sportlichen Disziplin, die im besonderen Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen und leistet damit einen Beitrag für die Allgemeinheit im Rahmen der geistigen und kulturellen Ordnung.
- 4.2 Entsprechend seiner Aufgabe ist der Verein eine kulturelle und unpolitische Vereinigung.
- 4.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.7 Auslagen werden gemäß der Auslagenersatzordnung erstattet.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

5.1 Der Verein ist Mitglied des Badischen Schachverbandes e.V. im Rahmen der Organisation des Deutschen Schachbundes e. V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 6 Vereinsfinanzierung

6.1 Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
- Mitgliedsbeiträge
- Spenden

§ 7 Mitgliedschaft

7.1 Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Jugendmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Fördermitgliedern

7.2 Mitglieder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind Jugendmitglieder.

- 7.3 Mitglieder, die noch in der Ausbildung oder in der Schule sind, können unabhängig vom Alter als Jugendmitglieder im Verein geführt werden.
- 7.4 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 7.5 Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein in besonderer Weise fördern bzw. von ihm gefördert werden sollen. Auf Beschluss des Vorstands kann für sie ein reduzierter Beitrag festgelegt werden.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 8.1 Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören, welche die Satzung des Vereins anerkennt.
- 8.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- 8.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- 8.4 Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht mit einem Anspruch auf Anmeldung des Vereinsmitgliedes beim Badischen Schachverband e.V. verbunden.
- 8.5 Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 8.6 Passivmitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
- 8.7 Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- 9.1 Die Mitgliedschaft endet durch
- Austritt,
 - Ausschluss oder
 - Tod
- 9.2 Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- 9.3 Ein Mitglied kann vom Spielbetrieb suspendiert und aus dem Verein ausgeschlossen werden
- wegen Verletzung erheblicher satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens oder
 - wegen unehrenhaftem oder vereinschädigendem Verhalten.
- 9.4 Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder beschlossener Umlagen in Höhe von 2 und mehr Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- 9.5 Der Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, welches den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- 9.6 Über die Suspendierung mit sofortiger Wirkung entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.
- 9.7 Mit der Suspension des Mitglieds erlöschen alle seine Amtsaufgaben.
- 9.8 Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
- 9.9 Diese muss schriftlich, binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung, erfolgen.

- 9.10 Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Suspendierung.
- 9.11 Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet nur die Mitgliederversammlung.
- 9.12 Der Ausschluss ist mit der Beendigung der Mitgliederversammlung gültig.
- 9.13 Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- 9.14 Personen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 10 Wiederaufnahme

- 10.1 Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist nach Ablauf eines Jahres ab Rechtskraft des ausschließenden Beschlusses durch Entscheid der Mitgliederversammlung möglich.

§ 11 Rechte und Pflichten

- 11.1 Die Mitglieder haben das Recht, sich an allen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen und durch die Teilnahme an Versammlungen die Geschicke des Vereins zu bestimmen.
- 11.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 11.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- 11.4 Alle Mitglieder sind zur gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 11.5 Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und die aufgestellten Turnier- und Wettkampfbedingungen neben den Spielregeln einzuhalten.

§ 12 Organe

12.1 Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 13 Vorstand

13.1 Der Vorstand des Vereins wird gebildet durch den

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Schatzmeister

Turnierleiter

Schriftführer

13.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der 1. Vorsitzende

der 2. Vorsitzende

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der genannten zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 14 Erweiterter Vorstand

14.1 Der erweiterte Vorstand wird gebildet durch den

- Vorstand
- Jugendleiter
- Spielerausschuss
- Mannschaftsführer
- Jugendvertreter

§ 15 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 15.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 15.2 Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er ist befugt, Beschlüsse zu fassen, die dem Wohl des Vereins dienen.
- 15.3 Über seine Tätigkeit ist der Vorstand der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 16 Stimmenvergabe des Vorstandes

- 16.1 Jedes Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes mit Ausnahme des Jugendvertreters hat je eine Stimme.
- 16.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 16.3 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei seiner Abwesenheit entscheidet die Stimme des nächstfolgenden Vorstandmitglieds.
- 16.4 Der Jugendvertreter besitzt ein Stimmrecht nur in „Sachen der Schachjugend“, ansonsten kann er beratend teilnehmen.

§ 17 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- 17.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 17.2 Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied mehr anwesend ist als die Hälfte der gesamten Vorstandschaft.

§ 18 Berufung der Vorstandssitzung

- 18.1 Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende beruft nach Bedarf Sitzungen des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn sie von drei Vorstandsmitgliedern unter Angaben von Gründen verlangt wird.
- 18.2 Der Vorsitzende hat die Möglichkeit, nichtstimmberechtigte Mitglieder für besondere Aufgaben heranzuziehen.

§ 19 Wahl des Vorstandes

- 19.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 19.2 Der jeweilige amtierende Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- 19.3 Die Vorstandsmitglieder sollten das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied des Vereins sein.
- 19.4 Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- 19.5 Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt sein.
- 19.6 Die Posten der vor Ende einer Amtsperiode ausscheidenden Vorstandsmitglieder werden bis zur Neuwahl vom Vorstand kommissarisch besetzt.
- 19.7 Der Spielerausschuss besteht aus dem Turnierleiter und 4 weiteren durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.
- 19.8 Der Spielerausschuss ist jährlich von der Mitgliederversammlung vor Erstellung der neuen Rangliste zu wählen. Befangene Mitglieder des Spielerausschusses haben bei Beschlüssen des Spielerausschusses kein Stimmrecht.

- 19.9 Die Mannschaftsführer werden nach der Erstellung der neuen Rangliste von den entsprechenden Mannschaften gewählt.
- 19.10 Dabei besteht die erste Mannschaft aus den ersten 10 Mitgliedern der Rangliste, die zweite Mannschaft aus den nächsten 10, u.s.w.
- 19.11 Der Jugendvertreter wird von der Schachjugend für die Dauer eines Jahres gewählt.
- 19.12 Befangene Mitglieder des Spielerausschusses haben bei Beschlüssen des Spielerausschusses kein Stimmrecht.

§ 20 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 20.1 Der 1. und 2. Vorsitzende haben den Schriftverkehr mit den Spitzenorganisationen und anderen Gesamtorganisationen wahrzunehmen.
Sie repräsentieren den Verein. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeweils allein vertretungsberechtigt.
- 20.2 Der Schatzmeister hat die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins in einem Kassenbuch übersichtlich aufzuzeichnen.
Er hat dem Vorstand jederzeit unter Vorlage des Kassenbuchs Auskunft über die Lage der Vereinsfinanzen und des Geldbestandes zu erteilen.
- 20.3 Der Turnierleiter ist für die Planung und Durchführung der vereinsinternen Turniere verantwortlich. Außerdem ist er für die Einhaltung des Regelwerkes und bei Streitfragen über den Spielbetrieb für die Schlichtung zuständig.
Zusammen mit dem Spielerausschuss stellt er die jährliche Rangliste auf.
- 20.4 Der Schriftführer hat über sämtliche Sitzungen ein Protokoll zu fertigen. Er ist zudem für die Pressearbeit verantwortlich.
- 20.5 Der Jugendleiter betreut die Jugendmitglieder. Er soll sie an den Schachsport näher heranführen und sie zu einem kameradschaftlichen Verhalten anleiten.
Für die Jugendturniere nimmt er die Aufgaben des Turnierleiters wahr.

- 20.6 Der Spielerausschuss stellt zusammen mit dem Turnierleiter die Rangliste auf. Der Vereinsmeister hat das Recht, sich in der Rangliste selbst zu platzieren.
Kommt es bei der Aufstellung der Rangliste zu Unstimmigkeiten, entscheidet eine Wahl mit einfacher Mehrheit. Während des Spieljahres übt der Spielerausschuss eine Beratungsfunktion in spieltechnischen Fragen aus.
- 20.7 Die Rangliste ist 14 Tage vor der Meldefrist des BSV verbindlich festzulegen und den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 20.8 Die Mannschaftsführer sind für die Aufstellung der Mannschaft zuständig. Dabei halten sie sich in der Regel an die Reihenfolge der Rangliste. Bei einer Abweichung davon hat der betroffene Spieler die Möglichkeit, den Spielerausschuss für eine endgültige Entscheidung einzuschalten. Die Abweichung von der Rangliste muss dem betroffenen Spieler spätestens am vorausgehenden Vereinsabend bekannt gemacht werden.
- 20.9 Der Jugendvertreter vertritt die Interessen der jugendlichen Vereinsmitglieder.

§ 21 Mitgliederversammlung

- 21.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 21.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 21.3 Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter im zweiten Quartal einberufen.
- 21.4 Die Mitglieder sind schriftlich per E-Mail oder per Post (maßgebend ist jeweils die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift) unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

- 21.5 Die Tagesordnung muss enthalten:
1. Feststellung der Anwesenden und der Stimmberechtigten
 2. Bericht des Vorstandes
 3. Entlastung des Vorstandes und ggf. Neuwahlen
 4. Anträge
 5. Verschiedenes
- 21.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 21.7 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- 21.8 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes; hierbei ruht sein Stimmrecht
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Funktionsträger
 - Festsetzung von Beiträgen und Nutzungsentgelten
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Entscheidungen über Berufungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins
- 21.9 Funktionsträger sind
- Kassenprüfer
 - Jugendleiter
 - Spielerausschuss
- 21.10 Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 22.1 Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen 4 Wochen schriftlich einberufen werden,
- wenn der Posten des 1. Vorsitzenden länger als drei Monate vor der ordentlichen Versammlung frei wird,
 - wenn es mindestens fünf Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen,
 - wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

§ 23 Stimmrecht

- 23.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, ausgenommen Jugendmitglieder, mit je einer Stimme.
- 23.2 Die dem Verein angehörenden Kinder und Jugendlichen können einen Jugendvertreter wählen, der Ihre Interessen mit einer Stimme vertritt.
- 23.3 Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

§ 24 Anträge

- 24.1 Anträge können von jedem Mitglied und dem Vorstand gestellt werden.
- 24.2 Anträge auf Satzungsänderungen müssen 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung an alle Vorstandsmitglieder eingegangen sein.
- 24.3 Dringlichkeitsanträge zur Satzungsänderung sind in der Mitgliederversammlung nicht zulässig.
- 24.4 Misstrauensanträge können nur gegen Einzelmitglieder in Funktionen gerichtet werden.
- 24.5 Die Annahme der Misstrauensanträge bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmen.

§ 25 Wahlen

- 25.1 Vor Beginn der Neuwahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
- 25.2 Die Wahl des 1. Vorsitzenden muss geheim erfolgen.
- 25.3 Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt nur dann geheim, wenn zwei oder mehr Kandidaten sich zur Wahl stellen oder wenn es von einem Mitglied verlangt wird.
- 25.4 Der Kandidat mit der einfachen Mehrheit gilt als gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

§ 26 Kassenprüfer

- 26.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, welche nicht Mitglieder des Vorstandes sind.
- 26.2 Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 26.3 Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Vereinsgeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 27 Protokoll

- 27.1 Über jede Sitzung des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen.
- 27.2 Das Protokoll muss enthalten:
 - eine Liste sämtlicher Anwesenden
 - die eingereichten Anträge
 - Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
- 27.3 Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

§ 28 Auflösung des Vereins

- 28.1 Eine Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
- 28.2 Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- 28.3 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen der Stadt Lörrach zu Gunsten des Ortsteils Brombach zu übereignen. Der Ortsteil Brombach hat die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 29 Geschäftsjahr

- 29.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 30 Gerichtsstand

- 30.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern oder Dritten ist das Amtsgericht Lörrach.

§ 31 Sonstiges

- 31.1 In allen weiteren Punkten ist die Satzung des Badischen Schachverbandes e.V. bindend.
- 31.2 Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister Lörrach in Kraft.